

titio und in vielen anderen Zusammensetzungen mit tri. Wenn nun die übrigen Hss., abgesehen von Gr. I, triu schreiben, so ist das wohl eine sekundäre Entstellung, die durch das folgende iu in niun veranlasst worden sein mag. Einige wenige Hss. schreiben dann auch den deutschen Anlaut d, so B in I, 3, H, Ilz, Alt, B, T 2 in IX, 2 und P 6, Alt, B, Gw in II, 12. Dass aber nur das lat. tri ursprünglich sein kann, beweist eben das anlautende t in der Mehrzahl der Hss., das ja im ahd. Lautsystem keinesfalls zu rechtfertigen ist und sich nur darauf zurückführen lässt, dass die Form aus einer lateinischen entstellt wurde. Gr. I bietet im allgemeinen trim, das offenbar gleichfalls als eine weitere Entstellung aus tri aufzufassen ist. Uebrigens hat man dann wohl in trim die Dativform des deutschen Zahlwortes empfunden, denn in den Hss. K, P 1. 2. 3, V, Til, Ag findet sich die Form thrim. Die orthographische Wiedergabe durch th beruht auf dem sekundären fränkischen Einschlag in den Hss. der Gr. I, der auch in der Lautgebung der rein deutschen Wörter zu Tage tritt. Aber diese Form kann nicht ursprünglich sein, denn dem Dativ thrim hätte logischer Weise eine selbständige Pluralform, etwa niungeldis folgen müssen. Der undeutsche Anlaut t in den übrigen Hss. auch dieser Gruppe bestätigt übrigens wieder die Annahme, dass von einer lateinischen Grundform auszugehen ist, die eben nur in der Gestalt tri möglich ist, so dass triniungeldo jedenfalls als die echte Lesart gelten muss. Diese aber weist durch ihren lateinischen Bestandteil zwingend auf eine literarische nicht volkstümliche Grundlage hin; sie setzt eine latinisierte Form trinovigildus voraus. Während das lat. novi schon im Archetypus unserer Ueberlieferung durch niun verdeutscht wurde, blieb tri zunächst unübersetzt.

Freilich lässt sich trinovigildus in keinem anderen Rechtsdenkmal, unmittelbar nachweisen. Vgl. Ducange 8, 183 und Graff 4, 193. L. Al. bietet tres novigeldos und ternovigildos und in L. Burg. heisst es: tripla novigildi solutione (vgl. die Indices in MG. LL. III). Sonst ist vom dreifachen Neungeld in den alten lat. geschriebenen germ. Volksrechten nicht die Rede; s. J. Grimm, RA. 2⁴, 221. Umsomehr muss die sachliche Uebereinstimmung mit L. Burg. bei niungeldo sowohl als auch bei triniungeldo auffallen, und es verdient beachtet zu werden, dass sich gerade auch in L. Burg. ein formelles Analogon zur Kom-